

Auflösung der Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Norder Specken

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Norder Specken wird hiermit gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), aufgelöst.

Begründung:

In der unanfechtbaren Schlussfeststellung für die Flurbereinigung Norder Specken vom 08. November 2004 wurde festgestellt, dass die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Norder Specken als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen bleibt und ihre Vertretung sowie die Verwaltung der Angelegenheiten auf die Gemeinde Dorum übertragen werden.

Gemäß § 151 FlurbG bleibt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, solange über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergeinschaft, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen, zu erfüllen sind. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen in diesem Fall auf die Kommunalaufsichtsbehörde über.

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dorum hat mitgeteilt, dass sämtliche Aufgaben der Teilnehmergeinschaft zwischenzeitlich erfüllt wurden. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Norder Specken ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven erhoben werden.

Cuxhaven, den 28. Oktober 2021



Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Im Auftrag

Mangels

Auflösung der Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Mulsum-Dorum-Holßel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mulsum-Dorum-Holßel wird hiermit gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), aufgelöst.

Begründung:

In der unanfechtbaren Schlussfeststellung für die Flurbereinigung Mulsum-Dorum-Holßel vom 19. Dezember 2001 wurde festgestellt, dass die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mulsum-Dorum-Holßel als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen bleibt und ihre Vertretung sowie die Verwaltung der Angelegenheiten auf die Gemeinde Dorum übertragen werden.

Gemäß § 151 FlurbG bleibt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, solange über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergeinschaft, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen, zu erfüllen sind. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen in diesem Fall auf die Kommunalaufsichtsbehörde über.

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dorum hat mitgeteilt, dass sämtliche Aufgaben der Teilnehmergeinschaft zwischenzeitlich erfüllt wurden. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mulsum-Dorum-Holßel ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven erhoben werden.

Cuxhaven, den 28. Oktober 2021



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag

Mangels